

4. Edelhäuser und sonstige bevorzugte Wohngrundstücke.

5. „curiae“

Dazu begegnen für dieselben Familien im Oberstadtbuch oft sehr zahlreiche Nachrichten, die auf „antiquissimum werltins“ „vetus wiebelde“ usw. hinweisen, d. h. auf Wortzinse und Weichbildrenten, die noch vor dem Gesetz von 1276, das dem Rentschuldner die Rückkaufsmöglichkeit einräumte, begründet waren.¹⁾

Dabei ist es nicht so, daß noch nach 1284 für jede Familie alle diese Vermögensteile nebeneinander nachzuweisen sind; dieses oder jenes fehlt bei dieser oder jener Familie, z. B. sind bei den Goldoge und Diphusen keine Marktbuden nachweisbar. Da aber bei dem Diphusenschen Grundbesitz Marquard Hildemar es war, der sich mit seiner Belastung und Weiterveräußerung beschäftigte²⁾, so ist es sehr wohl möglich, daß an ihn Diphusensche Marktbuden gekommen und von ihm weiterveräußert sind; auch habe ich ja immer wieder darauf hingewiesen, daß in der Zeit von ca. 1160–1284 durch Heirat und Vererbung Verschiebungen von einem Umfang eingetreten sind, daß keineswegs für alle der nach 1284 begegnenden Familien mit Grundeigentum der genannten Art der Name der beim Gründungsvorgang beteiligten Vorfahren erhalten ist; ganz zu schweigen von dem bekannten Einbruch der homines novi in das alte Grundeigentum, der in allen Einzelheiten nachweisbar ist.³⁾ Um so eher sind aber

¹⁾ C. W. Pauli, Die sog. Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des Lübschen Rechts. Lübeck 1865, S. 24. P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895, S. 49. Ein näheres Eingehen auf diese ältesten und alten Wortzinse ist an dieser Stelle unmöglich.

²⁾ Über ihn vgl. Hans. Beitr. S. 58 und unten S. 434 zu Anm. 1 u. 7.

³⁾ Aus der betont „negativen Seite“ ihrer Untersuchungen, die „auch dann bestehen bleiben soll, wenn die neu versuchte Darstellung keine Zustimmung findet“ (L. v. Winterfeld S. 367), hat sich gelegentlich eine Methode entwickelt, die dem Schriftsatz eines Anwalts gleicht, der die Aufstellungen des gegnerischen Anwalts um jeden Preis bestreiten muß. Ich halte ein solches Verfahren für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung für wenig glücklich und fruchtbar. Ich muß es ablehnen, mich mit allen Einzelheiten des also entstandenen Trümmersfeldes auseinanderzusetzen. Wenn L. v. Winterfeld sich immer wieder bemüht, den Zusammenhang des „qualifizierten“ Grundeigentums des 13. Jhs mit dem Gründungsvorgang zu bestreiten, und betont, daß es nicht nachweisbar sei, daß ein Zusammenhang in derselben Familie bestünde, so hat sie damit insofern recht, als